



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-33

213-21432-34

Berlin, 26. Juni 2013

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 18. April 2013

hier: Änderungen der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und der

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei

malignen Lymphomen bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der von Ihnen vorgelegten o. a. Beschlüsse vom 18. April 2013 hat sich im Rahmen der Prüfung nach § 94 SGB V für das BMG Erläuterungsbedarf ergeben. Ich bitte Sie daher um zusätzliche Informationen und ergänzende Stellungnahme zu folgenden Fragestellungen:

1. Ich bitte um Erläuterung, ob mit der am 18. April 2013 erfolgten Beschlussfassung zugleich (implizit) die Entscheidung getroffen worden ist, eine über die in den o.a. Beschlüssen erfasste Sonderkonstellation hinausgehende Öffnung seiner Ausschlussentscheidungen hinsichtlich der PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen abzulehnen und damit die bisherigen Regelungen in den Richtlinien Methoden Krankenhausbehandlung und Methoden vertragsärztliche Versorgung zu bestätigen.

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen hat der G-BA bei seiner Entscheidung über die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung zugrunde gelegt? Hat der G-BA bei seiner Entscheidung die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung nur auf Kinder und Jugendliche in Studien begrenzt zu ändern, eine Potentialbewertung durchgeführt und damit die Rechtsgrundlage des § 137c SGB V in der geltenden Fassung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes angewendet?

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski